

dem Zweck der U-Haft sowie den Erfordernissen der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den U-Haftanstalten festgelegt, dabei sind die Trennungsgrundsätze (vgl. Anm. 2.) zu berücksichtigen. Einzelhaft (Einzelunterbringung) darf nur dann angeordnet werden, wenn es die Ermittlungen oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der U-Haftanstalt erfordern (z. B. wenn die Gefahr der Wiederholung einer Gewaltstraftat besteht, Verdachtsmomente für einen Ausbruch vorliegen, der Verhaftete durch brutales Verhalten aufgefallen ist oder Anzeichen dafür vorliegen, daß er jedes Zusammentreffen mit anderen Inhaftierten zur Verschleierung der ihm angelasteten Straftat nutzt). Sie kann auch befristet als Sicherungsmaßnahme angewendet werden.

4.1. Weisungen über den Vollzug der U-Haft können die Art der Unterbringung des Verhafteten, den Umfang von Besuchen und seiner Korrespondenz betreffen. Im Ermittlungsverfahren erteilt die Weisungen der Staatsanwalt durch schriftliche Verfügung; im gerichtlichen Verfahren notwendige Wei-

sungen ergehen durch schriftliche Verfügung des Vorsitzenden des Gerichts. Der Staatsanwalt oder das Gericht müssen prüfen, wie lange Weisungen über den Vollzug der U-Haft erforderlich sind. Sie müssen unverzüglich abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht mehr bestehen. Zur weitergehenden Aufsichtstätigkeit des Staatsanwalts über den Vollzug der U-Haft während des gesamten Strafverfahrens vgl. § 13 Abs. 1 StPO; § 16 Abs. 1 StAG.

4.2. Ein dringender Fall, in dem der Leiter der U-Haftanstalt Anordnungen treffen kann, liegt z. B. vor, wenn zur Unterbindung von Gefährdungen oder zur Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit sofortige Maßnahmen unumgänglich sind und es nicht möglich ist, eine Entscheidung des Staatsanwalts oder des Vorsitzenden des Gerichts abzuwarten. Maßnahmen des Leiters der U-Haftanstalt tragen vorläufigen Charakter. Werden die vom Leiter der U-Haftanstalt angeordneten Maßnahmen nicht durch schriftliche Verfügung bestätigt, sind sie sofort aufzuheben.

§131 Haftprüfung ^{1 2 3}

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 103) hat der zuständige Staatsanwalt auch über die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.

(3) Die Prüfungspflicht obliegt auch den Untersuchungsorganen. Sie haben den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

1.1. Durch die Haftprüfung ist zu sichern, daß niemand länger in U-Haft ist, als es für die Durchführung des Verfahrens erforderlich ist (vgl. §§ 122, 123). Bei der Haftprüfung sind zugleich notwendige Änderungen oder Ergänzungen eines Haftbefehls zu veranlassen oder vorzunehmen, wenn sich die Gründe für die Verhaftung verändert haben.

1.2. Jederzeitige Haftprüfung bedeutet, daß der Staatsanwalt und nach Anklageerhebung auch das Gericht bei allen wichtigen Veränderungen des Verfahrensstandes, beim Vorliegen weiterführender Ermittlungs- oder Beweisergebnisse und in angemessenen Zeitabständen zu prüfen haben, ob eine Haft-

voraussetzung weggefallen ist oder sich verändert hat. Jede Haftprüfung und ihr Ergebnis ist unter Angabe des Zeitpunktes aktenkundig zu machen.

1.3. Dem Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt oder der die Anklage vertritt, obliegt auch die Haftprüfung. Die Prüfungspflicht des Staatsanwalts endet nicht mit der Erhebung der Anklage, sondern besteht auch im gerichtlichen Verfahren, unabhängig davon, daß die Prüfungspflicht nach Einreichung der Anklageschrift auch dem Gericht obliegt. Zwingende Anlässe zur Haftprüfung sind insbes.